Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/283

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Neunte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

— Drucksache V/157 —

Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 4. Januar 1966 dem Ausschuß zugewiesen mit der Auflage, dem Plenum den Bericht bis zum 20. April 1966 vorzulegen. Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger vom 29. Dezember 1965 verkündet. Nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes hat der Bundestag das Recht, in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung die Aufhebung zu verlangen. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat sich davon überzeugt, daß die vorliegende Änderung der Ausfuhrliste mit Rücksicht auf eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus dem EWG-Vertrag in Verbindung mit der Verordnung Nr. 23 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergibt, notwendig ist. Der Ausschuß empfiehlt deshalb dem Plenum, von dem Recht gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes keinen Gebrauch zu machen und somit die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 9. Februar 1966

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Schmidhuber**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

erledigt in der 20. Plenarsitzung am 11. Februar 1966

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51